## Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des
Vornaben.	Reformhilfeprogramms
	COM(2018) 391 final
KOM-Nr.:	
BR-Drucksache:	240/18
	MWVATT VII 211
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	iVm
	MILI IV 16
Zielsetzung:	Ziel des Programms ist die Förderung des Zu-
	sammenhalts, der Wettbewerbsfähigkeit, der
	Produktivität, des Wachstums und der Schaf-
	fung von Arbeitsplätzen. Zu diesem Zweck sollte
	es finanzielle Anreize zur Bewältigung struktu-
	reller Herausforderungen vorsehen und insofern
	zur Stärkung der Verwaltungskapazität der Mit-
	gliedstaaten beitragen, als deren Institutionen,
	Wirtschaft und Sozialwesen betroffen sind.
Wesentlicher Inhalt:	Vor diesem Hintergrund werden allen Mitglied-
	staaten einschließlich – im Rahmen der Konver-
	genzfazilität – den Mitgliedstaaten, deren Wäh-
	rung nicht der Euro ist und die nachweislich
	Schritte unternommen haben, um der Einfüh- rung der einheitlichen Währung innerhalb eines
	bestimmten Zeitrahmens näherzukommen, ge-
	zielte technische Unterstützung und finanzielle
	Anreize zur Verfügung gestellt.
	Keine Bedenken: Die dem Programm zugrunde
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung	liegende Logik ist so angelegt, dass die Unter-
des Subsidiaritätsprinzips (bei Beden-	stützung auf freiwilliger Basis zur Verfügung
ken: kurze Begründung):	gestellt wird. Folglich entscheidet jeder Mit-
	gliedstaat selbst, ob angesichts der auf nationa-
	ler, regionaler oder kommunaler Ebene verfüg-
	baren Möglichkeiten Maßnahmen auf Unions-
	ebene erforderlich sind. Die Umsetzung von
	Strukturreformen in den Mitgliedstaaten liegt
	nach wie vor in deren Zuständigkeit, und die
	Mitgliedstaaten werden während des gesamten
	Verfahrens zur Anwendung des Reformhilfein- struments beteiligt.
	struments beteingt.

Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Nein.
Zeitplan für die Behandlung:  a) Bundesrat  b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	noch offen  